

## Vollrausch (§ 323a StGB)

### **Fall 1:**

A, der im Zustand der Volltrunkenheit bereits mehrfach Körperverletzungshandlungen begangen hat, berauscht sich ein weiteres Mal stark, sodass er den Zustand des § 20 StGB erreicht. A begeht in diesem Zustand – zuvor nicht gewollt oder konkret in Betracht bezogen – eine vorsätzliche Sachbeschädigung. Strafbarkeit des A?

### **Fall 2:**

Nachdem der sonst als sehr gewissenhaft und penibel bekannte B über mehrere Stunden im „Alten Simon“ erheblich dem Alkohol zugesprochen hat (BAK: 2,9 ‰), macht er sich unsicher schwankend auf den Heimweg. Infolge seiner Alkoholisierung verwechselt er seinen Wagen, mit dem des X. Nachdem es B nicht gelingt, den Wagen, von dem B glaubt, es sei sein eigener, zu öffnen, gerät er darüber so sehr in Wut, dass er gegen die Fahrertür tritt. Als X am nächsten Morgen eine große Beule in seinem Wagen entdeckt, stellt er Strafanzeige. Strafbarkeit des B?